

BESCHLUSS

Aus Anlass des Eintritts der Richter am Oberlandesgericht Dr. Roericht und Dr. Thönnissen, des Richters am Landgericht Dr. Linke und des Richters am Amtsgericht Timm sowie der Belastungssituationen des 1., 5., 10., 13., 18. und 22. Zivilsenats bzw. des 6., 7., 9., 16., 17., 20., 23. und 24. Zivilsenats wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2022 wie folgt geändert:

1.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Roericht tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 dem 1. Zivilsenat bei.

2.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Thönnissen tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 dem 13. Zivilsenat bei.

3.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Selzner tritt unter Ausscheiden aus dem 1. Zivilsenat mit Wirkung zum 1. September 2022 mit ihrem für Rechtsprechungsaufgaben zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil dem 11. Zivilsenat bei, dessen stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt.

4.

Richter am Landgericht Dr. Linke tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 dem 2. Strafsenat, dem 2. Senat für Bußgeldsachen sowie dem 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen bei.

5.

Richter am Amtsgericht Timm tritt mit Wirkung zum 1. September 2022 dem 7. Zivilsenat bei.

6.

Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 20 U-Sachen gem. Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D 1).

7.

Der 7. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 30 U-Sachen gem. Ziffer 11 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D 1).

8.

Der 9. Zivilsenat übernimmt vom 18. Zivilsenat 20 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022 (außervertragliche Schadensersatzansprüche), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit den Buchstaben „F“, „S“ oder „St“ beginnt.

9.

Der 16. Zivilsenat übernimmt

- vom 1. Zivilsenat 20 U-Sachen gem. Ziffer 4 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D1) sowie
- vom 18. Zivilsenat 14 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022 (außervertragliche Schadensersatzansprüche), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens

eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit den Buchstaben „F“, „S“ oder „St“ beginnt.

10.

Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat insgesamt 27 U-Sachen, davon

- 15 gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D 1),
- 10 gem. Ziffer 7 dessen Zuständigkeit 2022 (Kauf und Tausch), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit den Buchstaben „F“, „S“ oder „St“ beginnt, sowie
- 2 gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2021 (außervertragliche Schadensersatzansprüche), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.

11.

Der 20. Zivilsenat übernimmt

- vom 10. Zivilsenat 5 U-Sachen gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2021 (außervertragliche Schadensersatzansprüche), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen

über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit den Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt sowie

- vom 13. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziffer 8 und 9 dessen Zuständigkeit 2022 (Kauf und Tausch), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit den Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.

12.

Der 23. Zivilsenat übernimmt

- vom 5. Zivilsenat 5 U-Sachen gem. Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D3) sowie
- vom 10. Zivilsenat 7 U-Sachen gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2021 (außervertragliche Schadensersatzansprüche), soweit diese Ansprüche aus Kauf-, Tausch-, Schenkungs- und Leasingverträgen über nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmte Motorfahrzeuge aller Art, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind daher auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB gegen deren Hersteller – zum Gegenstand haben und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder dessen/deren Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „A“ beginnt.

13.

Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 1. Zivilsenat 20 U-Sachen gem. Ziffer 4 dessen Zuständigkeit 2022 (Turnuskreis D 1).

14.

a)

Die Übernahme von U-Sachen gem. Nr. 6-13 erfolgt zum Stichtag 01.09.2022 und betrifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – die zuletzt bei dem Oberlandesgericht eingegangenen, nicht verhandelten und nicht erledigten Sachen des Geschäftsjahres 2022 sowie des entsprechenden Sachgebiets der Vorjahre. Hierbei sind zunächst die zuletzt eingegangenen, noch nicht terminierten Verfahren, sodann die zuletzt eingegangenen, bereits terminierten Verfahren abzugeben.

b)

Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über einen Antrag einer berufungs- oder anschlussberufungsführenden Partei auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben wurde oder wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.

c)

Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat eine – nicht abzugebende – Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im Geschäftsjahr 2022 anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.

d)

Haben mehrere Zivilsenate nebeneinander von einem anderen Senat Sachen aus dem gleichen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, erfolgt die Abgabe der zu übernehmenden Sachen in der Weise, dass der Senat, der die größere Anzahl Sachen zu übernehmen hat, die jüngsten eingegangenen Sachen übernimmt, bis die unter 6. – 13. festgelegten Zahlen erreicht sind, sodann werden die daran anschließenden verbleibenden jüngsten Sachen dem Senat mit der zweithöchsten Anzahl an Sachen zugewiesen usw.

Düsseldorf, 29. August 2022

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

_____ Dr. Richter	_____ Bachler	_____ Bergmann-Streyl
_____ - Urlaub -		
_____ Derrix	_____ Flachsenberg	_____ Goldschmidt-Neumann
	_____ - Urlaub -	_____ - Urlaub -
_____ Dr. Puderbach-Dehne	_____ Rittershaus	_____ van Rossum
_____ Dr. Schrader	_____ Stein	